

DDr. Karl Jungwirth
OE3JAG
Adalbert Stifter Gasse 25
2232 Deutsch Wagram

An das
Bundesministerium
für
Verkehr, Innovation und Technologie
Abt.: Begutachtung

Per Mail an: begutachtung@parlament.gv.at und JD@bmvit.gv.at

Betreff: Stellungnahme zu Telekommunikationsgesetz 2003,
Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz u. a., Änderung (63/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit wird in offener Frist Stellung bezogen zur geplanten Änderung des TKG und AFG:

Bedauerlicherweise wurde der ÖVSV als Interessensvertreter tausender Amateurfunker überhaupt nicht in die geplante Gesetzesänderung einbezogen !
Es macht den Anschein, als wolle das Ministerium die beteiligte Personengruppe mittels enger Fristen und ankündigungsloser Änderung überrumpeln.
In einem demokratischen Rechtsstaat ist es meiner Auffassung nach mehr die Aufgabe der Politik Gesetze für ihre Bürger und nicht an ihnen vorbei zu beschließen !
Das ist unschönes Vorgehen !!

Die TKG Erläuterungen bringen lediglich Meinungen zu Papier, sie sind aber keinesfalls integrierender Bestandteil des zu beschließenden Gesetzes. Diese haben also keinerlei bindende Wirkung bei späteren Verordnungen !
Man kann sich nicht darauf verlassen !

Die Absicht des Justizministers Dr. Josef Moser war es wohl, Gesetze, die längst nicht mehr zur Anwendung kommen oder obsolet sind, zu bereinigen.
Im Zweiten Bundesrechtsbereinigungsgesetz (2. BRBG) wurde in der Anlage zum Gesetzestext unter der Klassifikationsnummer 91.01.17 das Amateurfunkgesetz von der Bereinigung explizit ausgenommen. (Im Nationalrat beschlossen am 4.7.2018 - auf der Tagesordnung für den Bundesrat am 11.7.2018)
Es ist das AFG keinesfalls obsolet oder gar ohne Anwendung.
Damit erscheint eine Änderung desselben als eine Maßnahme, die vorbei an dem Auftrag des Bundesministers für Justiz führt !

Weiters sollten Rechtsvorschriften nach Ansicht des Bundesministers knapp und einfach verfasst sein, sozusagen verständlich für den Durchschnittsbürger.
Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden.
Durch Auflösung des AFG und Integration in das TKG geht eine kompakte und übersichtliche Rechtsnorm aller wesentlichen amateurfunkrechtlichen Bestimmungen verloren.
Statt dessen finden sich fortan viele amateurfunkrechtliche Bestimmungen in verschiedenen §§ über das ganze TKG verstreut. Vgl zB §§ 3,5,74,78,81,83, 89a,98,109,133 uam.
Dies ergibt eine erschwerte Lesbarkeit und schlechten Überblick ! Es findet folglich eine Verkomplizierung statt Vereinfachung statt.

Das TKG regelt alle kommerziellen Kommunikationsdienste, das Amateurfunkgesetz den nicht kommerziellen Funkdienst, der gerade im Krisenfall (Blackout, Naturkatastrophen, etc.) extrem wertvoll für die Gesellschaft ist. Dadurch treffen konträre Interessen, die des kommerziellen Funks und die des Amateurfunks, zusammen. Womöglich wird dadurch der nötige störungsfreie Betrieb im Amateurfunknetz künftig nicht mehr aufrechtzuerhalten sein. Dies kann doch nicht im Interesse der Legislatur sein !

Unbestritten gibt es beachtliche Erfolge im In- und Ausland des Not- und Katastrophenfunks !

Dieser kann aber nicht aufrecht erhalten werden, wenn kommerzielle Funkstellen die Amateurfunkfrequenzen unbehelligt einnehmen und stören, dagegen besteht dann keine gesetzliche Handhabe mehr.

Hervorgerufen wird das durch §83b. Abs. 8 „Durch die Erteilung der Amateurfunkbewilligung wird keine Gewähr für einen störungsfreien Amateurfunkbetrieb übernommen“.

Ferner widersprechen sich die §§78c Abs.1 (nach Aufforderung) und Abs.7 (unverzüglich beantworten), genauso, wie eine Unvereinbarkeit mit dem §95 StGB (unterlassene Hilfeleistung) besteht.

Durch die fehlende Verordnung sind viele Dinge nicht geklärt: Wo werden zukünftig die Prüfungen abgenommen, welche Abgaben sind dann fällig? Die geplante Valorisierung der Abgaben bringt weitere Unsicherheit für die Amateurfungbetreiber.

Vollkommen unerklärlich ist, warum mit § 133 Abs. 20 alle unbefristeten Rufzeichen erlöschen sollten.

Die Begründung, die Rufzeichen würden „ausgehen“, stimmt schlicht weg nicht ! Es sind jetzt mehr als 9000 Rufzeichenkombinationen vergeben und demgegenüber mehr als 15.000 Rufzeichenkombinationen möglich !

Mit einem künftigen Explodieren der Rufzeichen ist überhaupt nicht zu rechnen; die Anzahl der erteilten Amateurfunkbewilligungen ist seit 20 Jahren nahezu konstant.

Durch das Erlöschen der bisher unbefristeten Amateurfunklizenzen entsteht ein unverhältnismäßig enormer bürokratischer Aufwand. Und das in der heutigen kostenoptimierten Zeit !

Die Amateurfunkbewilligung muss alle 5 Jahre wieder zurückgeschickt und neu beantragt werden.

Mit der derzeitigen Fassung sind die beteiligten Behördenorgane zufrieden genug. Warum belässt man es nicht so ???

Kein einziger mitteleuropäischer Staat kennt eine zeitliche Befristung einer inländischen Amateurfunkbewilligung.

Daher ist auch dieser weitere Änderungspunkt an der Realität vorbei geplant ! Zu vermessen ist ebenfalls der gebotene sparsame und wirtschaftliche Umgang mit öffentlichen Mitteln !

Weiters ist es extrem verwunderlich, dass im Gesetz kein Anspruch auf die neuerliche Zuteilung des vorher vergebenen Rufzeichens verankert wurde.

Es ist also für künftige Verordnungen kein Ziel oder Richtung vorgegeben !!!

Dieses Rufzeichen stellt ja eine Art „Namen“ dar !

Es würde alle Beteiligten enorm verwundern, würde sich gegebenenfalls alle 5 Jahre der „Namen“ eines ihrer Aktiven ändern.

Abschließend erkläre ich mich zu den weiteren Punkten der Stellungnahme des ÖVSV ebenfalls unterstützend !

Zusammenfassung:

- ⇒ Das AFG wurde im 2. BRBG unter der Klass.Nr.: 91.01.17 ausgenommen, es wird das Amateurfunkgesetz (AFG) ohne Anlass aufgelassen
- ⇒ ÖVSV nicht in die Gesetzesentwicklung einbezogen
- ⇒ TKG_Erläuterungen nicht integrierender Bestandteil des TKG, es finden sich unrichtige Angaben; es wurden tiefgreifende Änderungen in das AFG eingearbeitet

- ⇒ Neues TKG wird schwer verständlich durch Beimengung des AFG
- ⇒ Durch Interessenskollision mit dem kommerziellen Funk ist störungsfreier Betrieb im Amateurband künftig nicht mehr aufrechtzuerhalten. Schutz vor Störungen des in der ITU verankerten Amateurfunkdienstes wurde aufgehoben. Das widerspricht internationalen Vereinbarungen, die Österreich eingegangen ist.
Das führt sogar dazu, dass die geplante Änderung der Definition des Amateurfunkdienstes internationalem und nationalem Recht widerspricht.
- ⇒ fehlende Verordnungen lassen viele Fragen offen
- ⇒ Durch Erlöschen der bisher unbefristeten Amateurfunklizenzen entsteht ein unverhältnismäßig enormer bürokratischer Aufwand, belastet alle Beteiligten und bringt eine erhebliche Rechtsunsicherheit bei der Rufzeichenvergabe und -verlängerung.
- ⇒ Der Amateurfunkdienst wird im Notfunkverkehr eingeschränkt.
Dies widerspricht wiederum nationalen und internationalen Gesetzen und Regelungen.
- ⇒ Der Nachrichteninhalt von Amateurfunkaussendungen wird unnötig eingeschränkt.
Das ist eine nutzlose Schikane.


Hiermit stelle ich den Antrag:

Die für den Amateurfunkdienst nachteiligen Regelungen im TKG-Entwurf abzuändern oder besser von einer Zusammenführung der beiden höchst unterschiedlichen Gesetze abzusehen und das jetzt gültige AFG so zu belassen !

Begründung:

- 1) Die Eingliederung des AFG in das TKG entspricht nicht anderen nationalen und internationalen Rechten und Gepflogenheiten.
- 2) Es entsteht ein Interessenskonflikt mit dem kommerziellen Funkdiensten
- 3) Das novellierte TKG ist schwierig zu lesen und unverständlich
- 4) Die Störungsfreiheit der Amateurfunkfrequenzen ist von der ITU als übergeordnete Institution vorgeschrieben und spiegelt sich nicht wider in diesem TKG Entwurf.
- 5) Alle Beteiligte, Behörden wie Ausübende, sind mit der jetzigen Rechtsnorm des AFG zufrieden. Die Novellierung bringt in wesentlichen Teilen Rechtsunsicherheit und es entsteht dadurch ein enormer Administrationsaufwand.
- 6) Es ist keine Einbindung der Interessensvertretung aller Funkamateure (ÖVSV) vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen,



elektronisch signiert